

**Präsidium für Technik,
Logistik und Verwaltung
Willy-Brandt-Allee 20**

65197 Wiesbaden

HESSEN



Öffentliche Ausschreibung VG-0008-2016-0032

- Leistungsbeschreibung -

**Rahmenvertrag zur Lieferung von
Diensthemden und –blusen (weiß) sowie
Sommerhemden und –blusen (weiß)
für die Polizei Hessen**

Inhaltsverzeichnis

1. Kommerzieller Teil.....	6
1.1 Auftraggeber / Ansprechpartner zur Leistungsbeschreibung	7
1.2 Fragen zum Vergabeverfahren / Ergänzung der Anforderungen	7
1.3 Ausschlusskriterien	7
1.4 Mindestbedingungen	8
1.5 Zwingende Verwendung der Vordrucke / Ergänzende Angaben des Bieters / Form des Angebotes.....	8
1.5.1 Verwendung der Vordrucke.....	8
1.5.2 Ergänzende Angaben	8
1.5.3 Form des Angebotes / Unterschriften.....	8
1.6 Änderungen/Ergänzungen der Vergabeunterlagen	8
1.7 Ergänzungen, Zurückziehen des Angebotes.....	8
1.8 Ausschluss von Nebenangeboten / weitere Hauptangebote.....	9
1.9 Aufklärungen über Bieter oder Angebote.....	9
1.10 Sprache.....	9
1.11 Anzahl der Angebotsausfertigungen	9
1.12 Kennzeichnung des Angebots und der Musterlieferung.....	9
1.13 Bietergemeinschaft	9
1.13.1 Bietergemeinschaften zwischen gleichartigen Unternehmen.....	10
1.14 Konsortium	10
1.15 Nachunternehmer.....	10
1.16 Normen.....	11
1.17 Gewerbliche Schutzrechte.....	11
1.18 Preise	11
1.19 Skonto.....	12
1.20 Angebotsfrist.....	12
1.21 Bindefrist	12
1.22 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen.....	12
1.23 Eignung des Bieters.....	13
1.23.1 Eignungsleihe.....	14
1.24 Benennung eines Ansprechpartners	14
1.25 Prüfung und Wertung der Angebote	14
1.26 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots	15
1.27 Ermittlung der Gesamtpreispunkte.....	15

1.28	Ermittlung der Gesamtleistungspunkte	16
1.29	Ermittlung der Wirtschaftlichkeitspunkte	16
1.30	Zuschlag / Vertragsbestandteile	17
1.31	Vertragsschluss, Beurkundung / Vertragsänderung	17
1.32	Nicht berücksichtigte Bewerbungen oder Angebote	18
1.33	Datenschutz	18
1.34	Gewährleistungsausschluss	18
1.35	Ausschluss von Entschädigungsansprüchen	18
1.36	Rückgabe der Angebote	19
1.37	Kosten	19
1.38	Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers	19
1.39	Auslandsfertigung	19
1.40	Fertigungsüberwachung / Güteprüfung	20
1.41	Abnahme	20
1.42	Versicherung	21
1.43	Mängelhaftung	21
1.44	Vertragsstrafe	21
1.45	Abtretung	21
1.46	Rücktritt vom Vertrag	22
1.47	Insolvenz	22
1.48	Lieferort	22
1.49	Liefertermine	22
1.49.1	Lieferung der Mindestabnahmemenge 2017 bis 2018	22
1.49.2	Reaktionszeit	23
1.50	Lieferung der Rahmenvertragsmengen	23
1.50.1	Abruf	23
1.50.2	Reaktionszeit	23
1.51	Rechnungsstellung/ Lieferunterlagen	23
1.52	Anschriften/ Kontaktdaten	24
1.52.1	Anschriften/ Kontaktdaten des Auftraggebers (PTLV)	24
1.52.2	Anschriften/ Kontaktdaten des Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW)	24
1.53	Lieferdisposition	24
1.54	Waren-Verpackung/ Kennzeichnung der Verpackung	25
1.54.1	Einzelverpackung	25
1.54.2	Transportverpackung	25
2.1	Ausschreibungsgegenstand	27

2.2	Beschaffungsumfang/ Lieferzeitraum.....	27
2.3	Angebotsmuster/ Warenproben	28
2.4	Werkszeugnisse / Prüfprotokolle und sonstige Unterlagen.....	29
2.4.1	Werkszeugnisse / Prüfprotokolle	29
2.5	Erklärung der TL- gerechten Fertigung	30
2.5.1	Erklärung Farbnachstellung.....	30
2.6	Maßanfertigungen	30
2.7	Erstmuster	30
2.8	Beistellungen.....	31
2.9	Modellkontinuität.....	31
2.10	Leistungsänderungen	31

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1

Technische Lieferbedingungen PTLV SG 211 – Hemden und Blusen
(TL PTLV SG 211 – Hemden und Blusen, Ausgabe August 2016)

Anlage 2

Technische Lieferbedingungen Gewebe aus Naturfasern, Chemiefasern und deren Mischgespinnsten sowie daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke – Allgemeine Bedingungen
(BWB-TL 8305-0011, Ausgabe 16 vom März 2010)

Anlage 3

Leistungsbeschreibung für Gewebe aus Wolle, Baumwolle, Bast-, Chemiefasern und Mischungen dieser Fasern sowie für daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke - Allgemeine Bedingungen
(BMI LB-Nr. 8305-001, Ausgabe 23 vom Februar 2016)

Anlage 4

Bewertungsmatrix

Anlage 5

Checkliste

Anlage 6

Eigenerklärungen

Anlage 7

Antragsformular und Informationsblatt elektronisches Rechnungsverfahren

1. Kommerzieller Teil

Vorbemerkung

Der Auftraggeber beabsichtigt, die in den Vergabeunterlagen detailliert beschriebenen Leistungen nach Maßgabe folgender Bedingungen zu vergeben.

Bitte lesen Sie die Unterlagen sorgfältig durch, um Fehler bei der Erstellung und Abgabe des Angebotes zu vermeiden. **Fehler können zum Ausschluss Ihres Angebotes führen!**
Achten Sie bitte besonders auf Anforderungen und Fristen.

Die Vergabeunterlagen dürfen ausschließlich für das Erstellen des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der ausschreibenden Stelle zulässig.

Wird kein Angebot abgegeben, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit vernichtet werden.

Der Auftragnehmer hat – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Falle der Beteiligung von Nachunternehmern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Soweit Personen und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form in diesem Dokument wie auch in den Anlagen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen auch für Frauen.

Hinweis zum Hessischen Vergabegesetz

Für die Vergabe und Ausführung Öffentlicher Aufträge ab einem Auftragswert von 10.000 Euro netto (ohne Umsatzsteuer) gelten die Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes in der Fassung vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354).

Auf folgende Bestimmungen des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes wird ganz besonders hingewiesen, da sie für Bewerber/Bieter und Auftragnehmer für die Teilnahme am Wettbewerb und für die Auftragsausführung von besonderer Bedeutung sind:

§ 4 Tariftreuepflicht/ Verpflichtungserklärung (siehe Anlage)

§ 13 Nachweis der Eignung, Präqualifikation

§ 16 Urkalkulation, Zwei-Umschlagsverfahren

§ 18 Vertragsstrafe, Sperre

Die beigefügte „**Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt**“ (siehe Anlage der Vergabeunterlagen) ist zu unterschreiben und mit dem Angebot abzugeben.

1.1 Auftraggeber / Ansprechpartner zur Leistungsbeschreibung

Auftraggeber ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, dieses vertreten durch das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung, Willy-Brandt-Allee 20, 65197 Wiesbaden.

Ansprechpartner zur Leistungsbeschreibung ist:

Frau Hutschenreuther

Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung

- 121 – Vergabemanagement -

Willy-Brandt-Allee 20

65197 Wiesbaden

Telefax: 0611/8801-1239

Email: vergabe.ptlv@polizei.hessen.de

1.2 Fragen zum Vergabeverfahren / Ergänzung der Anforderungen

Fragen zu den Vergabeunterlagen sind ausschließlich per Telefax oder E-Mail bei dem benannten Ansprechpartner einzureichen. Der Bieter erhält jeweils keine Eingangsbestätigung auf seine Fragen. Mündlich oder telefonisch gestellte Fragen werden nicht beantwortet.

Die Vergabestelle behält sich vor, nur solche Fragen zu beantworten, mit denen die Bieter sachdienliche Auskünfte zu den Vergabeunterlagen erbitten.

Werden zusätzliche sachdienliche Auskünfte oder wichtige Aufklärungen erteilt, werden diese zusammen mit den Fragen allen Bietern bis spätestens **23.11.2016** als zusätzliche Auskunft zu den Vergabeunterlagen übermittelt. Die Identität der Fragesteller wird jeweils nicht preisgegeben.

Die Bieter sind mit dieser Form der Verfahrenskommunikation und -gestaltung ausdrücklich einverstanden, wenn sie dagegen nicht binnen 48 Stunden nach Erhalt der Vergabeunterlagen schriftlich Einwendungen erheben.

Enthalten die dem Bieter übergebenen Unterlagen Unklarheiten, die sich nicht – insbesondere nicht durch Fragen und Auskünfte – aufklären lassen, so hat der Bieter diese Unklarheiten als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren. Die Bieter sind verpflichtet, bei Fragen oder Unklarheiten zu dem Vergabeverfahren oder den Vergabeunterlagen Fragen gemäß dem oben beschriebenen Verfahren zu stellen.

1.3 Ausschlusskriterien

Anforderungen, deren Nichterfüllung zum Ausschluss des Angebotes aus dem weiteren Bewertungsverfahren führen, sind als **Ausschlusskriterien (A)** gekennzeichnet.

Ausgeschlossen werden auch diejenigen Angebote, deren Muster nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt werden. (siehe Ziffer 2.3)

1.4 Mindestbedingungen

Entfällt

1.5 Zwingende Verwendung der Vordrucke / Ergänzende Angaben des Bieters / Form des Angebotes

1.5.1 Verwendung der Vordrucke

Für das Angebot sind die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden **(A)**. Keinesfalls dürfen im Leistungsverzeichnis zusätzliche Eintragungen abweichend von den geforderten Preisen oder Preisbestandteilen gemacht werden **(A)**.

1.5.2 Ergänzende Angaben

Erläuterungen und ergänzende Angaben können unter Bezug auf die jeweilige Gliederungsziffer auf gesonderter Anlage gemacht werden.

1.5.3 Form des Angebotes / Unterschriften

Das Angebot ist ausschließlich in Papierform einzureichen.

Das Angebot, die Erklärungen und die in diesem Leistungsverzeichnis geforderten Nachweise sind **zu unterschreiben (A)**.

Ergänzende Erklärungen nach Ziffer 1.5.2 sind **zu unterschreiben**.

1.6 Änderungen/Ergänzungen der Vergabeunterlagen

Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen sind nicht zulässig und bewirken den Ausschluss des Angebots **(A)**.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein, § 14 Abs. 4 VOL/A.

1.7 Ergänzungen, Zurückziehen des Angebotes

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich oder fernschriftlich zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ende der Bindefrist an sein Angebot gebunden. (siehe Ziffer 1.21)

Nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebotes sind in der gleichen Weise wie das abgegebene Angebot zu behandeln (Ziffer 1.12).

1.8 Ausschluss von Nebenangeboten / weitere Hauptangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen **(A)**.

1.9 Aufklärungen über Bieter oder Angebote

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Zweifeln über die Angebote oder die Eignung der Bieter schriftlich oder mündlich Aufklärungen von dem/den betreffenden Bieter/n in der Zeit zwischen Angebotsöffnung und Zuschlagserteilung zu verlangen (§ 15 S.1 VOL/A). Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder der Preise, finden nicht statt (§ 15 S.2 VOL/A).

Die Bieter haben keinen Anspruch auf Aufklärung von Zweifeln über ihre Angebote oder Ihre Eignung. Verweigert ein Bieter die von der Vergabestelle geforderten Aufklärungen, so kann sein Angebot für das weitere Verfahren unberücksichtigt bleiben.

1.10 Sprache

Sämtliche Angebotsbestandteile sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Dort, wo es sich nicht vermeiden lässt, ist auch die Verwendung von fremdsprachigen Fachbegriffen/ Textpassagen/ Dokumenten erlaubt. Die Verfahrens- und Vertragssprache ist deutsch.

1.11 Anzahl der Angebotsausfertigungen

Das Angebot ist in 1-facher Ausfertigung einzureichen. Es wird gebeten, auf Heftungen zu verzichten.

1.12 Kennzeichnung des Angebots und der Musterlieferung

Angebot und Muster sind getrennt voneinander einzureichen.

Angebot und Muster sind jeweils in einem verschlossenen Umschlag oder Paket einzureichen und mit dem beigefügten Kennzettel als Angebot bzw. Muster zu kennzeichnen **(A)** sowie mit dem Firmennamen und der Anschrift des Bieters zu bezeichnen.

1.13 Bietergemeinschaft

Bei gemeinschaftlichen Bietern ist vorzulegen:

- Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters,
- eine von allen Mitgliedern der Gemeinschaft unterzeichnete rechtsverbindliche Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter der Gemeinschaft die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

1.13.1 Bietergemeinschaften zwischen gleichartigen Unternehmen

Die Vergabestelle weist ausdrücklich auf die Rechtsprechung der Kartell- und Vergabesenate zu Bietergemeinschaften hin (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.11.2011-VII Verg92/11). Danach entsprechen Bietergemeinschaften zwischen gleichartigen Unternehmen dem Wettbewerbsgrundsatz, wenn jedes der beteiligten Mitglieder der Bietergemeinschaft zu einer Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenen Angebot auf Grund ihrer betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse mangels Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist und erst der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft sie in die Lage versetzt, sich an der Ausschreibung mit einem Angebot zu beteiligen. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben daher mit Angebotsabgabe die wettbewerblichen Motive, die zur Bildung der Bietergemeinschaft geführt haben, darzulegen und substantiiert darzustellen, warum sie zu einer Beteiligung an der Ausschreibung ohne Bietergemeinschaft nicht in der Lage waren. schriftlich darzulegen.

1.14 Konsortium

Bietet ein Konsortium an, sind dem Angebot zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Angabe der Mitglieder, der vorgesehenen Aufgabenteilung im Konsortium und der Anteile der Mitglieder
- Gesamtschuldnerische Haftungserklärung der Mitglieder
- Benennung eines Mitgliedes als bevollmächtigter Vertreter des Konsortiums für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages
- Angaben zur Muttergesellschaft mit den Beteiligungsverhältnissen

1.15 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile des Auftrags durch Unterauftragnehmer (Nachunternehmer / Subunternehmer) zu erbringen – ohne sich zugleich auf deren Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde zu berufen –, so hat der Bieter die hiervon betroffenen Auftrags-/Leistungsanteile im Angebot anzugeben und auf Verlangen der Vergabestelle den/die Unterauftragnehmer zu benennen sowie zum Nachweise der Zuverlässigkeit und Gesetzestreue des/der Unterauftragnehmer/s die nachfolgend benannten Unterlagen vorzulegen:

- Unterschriebene schriftliche Eigenerklärung des Nachunternehmens, dass keine Ausschlussgründe von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 6 Abs. 5 lit. a) bis e) VOL/A vorliegen (**beigefügter Vordruck**)
- Darstellung des Nachunternehmens (Leistungsspektrum und Kerngeschäft des Unternehmens) und der Unternehmensorganisation (Hauptsitz, ggf. Niederlassungen, Struktur/hierarchischer Aufbau) (**beigefügter Vordruck**).

Wird der Bieter in die engere Wahl für die Zuschlagsentscheidung gezogen, behält sich der Auftraggeber vor, von diesem vor der Zuschlagsentscheidung die Vorlage einer Nachunternehmer- und Verpflichtungserklärung zu verlangen.

Den Verträgen mit Nachunternehmern sind die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.

Bei der Weitergabe von Unteraufträgen an Dritte sind die Regeln über die Berücksichtigung mittelständischer Interessen einzuhalten (vgl. § 9 i. V. m. § 2 VOL/A 2009).

Die Vergabestelle behält sich vor, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erneut in die Eignungsprüfung (§ 16 Abs. 5 VOL/A) einzutreten.

1.16 Normen

Für alle in diesen Verdingungsunterlagen und den Technischen Richtlinien genannten nationalen oder EU-Normen wird bezüglich der Anforderungen auch die gleichwertige Art zugelassen. Die Gleichwertigkeit hat der Bieter in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Als geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle gelten.

Sofern in den technischen Lieferbedingungen oder den technischen Richtlinien Normen genannt sind, die zwischenzeitlich durch neuere Fassungen ersetzt wurden, so gilt jeweils die aktuellste Fassung der genannten Norm.

1.17 Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter hat unverzüglich nach Erhalt der Vergabeunterlagen, spätestens jedoch mit der Angebotsabgabe anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder von anderen beantragt sind. Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden.

Der Vordruck „Erklärung über gewerbliche Schutzrechte“ ist dem Angebot unterschrieben beizufügen. (bitte den Hinweis in der Erklärung zwingend beachten)

Die wahrheitswidrige Nicht- bzw. Falschangabe oder das Verschweigen von bestehenden oder beabsichtigten/ beantragten Schutzrechten kann zum Ausschluss des Angebots aus dem Vergabeverfahren führen.

1.18 Preise

- Alle Preise sind Endpreise in EURO **(A)**.
- Wenn der Kaufgegenstand Baumwolle, Wolle, Kunststoffgranulate/Erdöl oder Leder als Rohstoff enthält und sich der Preis eines dieser Rohstoffe ab Vertragsschluss gegenüber dem entsprechenden Index des Statistischen Bundesamts um mehr als 4% verändert, sind die Vertragsparteien berechtigt, ab dem 2. Vertragsjahr höchstens einmal jährlich in Preis-

verhandlungen einzutreten. Dabei hat der Lieferant den Anteil des Rohstoffs als Bestandteil seiner geänderten Kalkulation exakt nachzuweisen. Dieser wird dann analog der Entwicklung des entsprechenden Indexes des Statistischen Bundesamtes seit Vertragsabschluss prozentual nach oben oder unten korrigiert.

- Die Preise sind in das beigefügte Leistungsverzeichnis einzutragen.
- Das Leistungsverzeichnis ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben **(A)**.

1.19 Skonto

Das Angebot eines Skontos wird bei der Wertung nur dann berücksichtigt, wenn eine Skontofrist von mindestens 21 Tagen eingeräumt wird. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben verbindlicher Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt

Wird kein Skonto gewährt, so ist dies im Leistungsverzeichnis deutlich, z.B. durch einen Strich oder eine Null kenntlich zu machen.

1.20 Angebotsfrist

Das Angebot **muss** vor Ablauf der Angebotsfrist, **30.11.2016, 11.00 Uhr**, beim Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung eingegangen sein **(A)**. Maßgeblich ist der Eingang bei der Vergabestelle, nicht das Datum des Poststempels oder Angaben/ Belege von Kurierdiensten. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots (vgl. Ziffer 1.6).

Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 16 Abs. 3 lit. e) VOL/A). Der Bieter trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Angebots.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Angebotsfrist zu verlängern, wenn der Verfahrensverlauf dies sachlich erfordert.

Bieter und deren Bevollmächtigte nehmen an der Angebotsöffnung nicht teil.

1.21 Bindefrist

Mit Abgabe des Angebots binden sich die Bieter an das von Ihnen eingereichte verbindliche Angebot und sind hieran bis zum Ablauf der Bindefrist am **15.03.2017** unwiderruflich und unbeding gebunden.

Die Vergabestelle behält sich vor, im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern, die Bindefrist zu verlängern, wenn der Verfahrensverlauf dies sachlich erfordert.

1.22 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass in einem Vergabeverfahren insbesondere der Wettbewerbsgrundsatz eine wichtige Rolle spielt. Die Vergabestelle hat wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen. Dazu gehören sowohl die Einhaltung des Ge-

heimwettbewerbs als auch das Verbot, dass Bieter unter bestimmten Umständen mit mehreren Angeboten (ggf. auch als Beteiligte einer Bietergemeinschaft) an dem Vergabeverfahren teilnehmen. Preis- und Gebietsabsprachen bezüglich des Vergabeverfahrens sind nicht zulässig. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Abrede beteiligen, werden ausgeschlossen. **(A)**

1.23 Eignung des Bieters

Der Zuschlag wird nur an geeignete Bieter erteilt. geeignet ist, wer über die für die Erbringung des Auftrages erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit sowie Gesetzestreue verfügt.

Zur Prüfung der Eignung des Bieters sind mit Abgabe des Angebotes nachfolgend benannte Unterlagen vorzulegen:

- Referenzliste über vergleichbare Lieferungen bevorzugt an andere öffentliche Bedarfsträger mit Angaben zu den Ansprechpartnern inkl. Telefonnummer (beigefügter Vordruck)
Der Auftraggeber behält sich vor, eine Begutachtung der Referenzen/Referenzobjekte ohne Benachrichtigung des Bieters durchzuführen.
- Eigenerklärung zu Vergabesperrn (Erklärung des Bieters gemäß des Gemeinsamen Runderlasses zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern / beigefügter Vordruck)
- Eigenerklärung gemäß § 6 Abs. 5 lit. a) bis e) VOL/A (beigefügter Vordruck)
- Erklärung zu *Gütesicherungsmaßnahmen/Qualitätssicherungssystemen*. Darin ist anzugeben, welche Gütesicherungsmaßnahmen während der Produktion, welche Maßnahmen zur Gütesicherung bei der Endprüfung, welches Qualitätsüberwachungssystem angewandt wird/werden. Vorhandene Qualitätsmanagement-Zertifikate, z.B. gemäß DIN EN ISO 9001, sind vorzulegen; dies gilt auch für Vorlieferanten sowie Subunternehmer (beigefügter Vordruck)
- Darstellung des *Firmenprofils* mit Angaben zu Leistungsspektrum und Kerngeschäft des Unternehmens, Unternehmensorganisation, Firmenhistorie, Mitarbeiteranzahl, Fertigungsstätten, technischer Ausrüstung sowie Anzahl und Qualifikation der mit dem Lieferauftrag verantwortlich betrauten Mitarbeiter (beigefügter Vordruck)
- Erklärung über den *Gesamtumsatz* des Unternehmens und über seinen Umsatz bei der Herstellung bzw. Lieferung von Waren, die Gegenstand der Ausschreibung sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (beigefügter Vordruck)

Bei Bietergemeinschaften sind die Unterlagen von jedem beteiligten Unternehmen vorzulegen.

1.23.1 Eignungsleihe

Ein Bieter kann sich, auch als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft, zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde gem. § 47 Abs. 1 VgV der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen („Eignungsleihe“). In diesem Fall hat der Bieter diese anderen Unternehmen (Dritte) in seinem Angebot zu benennen und die unter Ziffer 1.23 bezeichneten Erklärungen, Nachweise und Angaben (Unterlagen) für diese Dritten in dem Umfang vorzulegen, in dem sich der Bieter auf die Fähigkeiten der Dritten zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde beruft.

Im Falle der Eignungsleihe nach § 47 VgV ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese/n benannten Dritten bei der Auftragsdurchführung in dem Umfang einzusetzen, wie er den/die Dritten zur Auftragsdurchführung benennt und sich auf dessen/deren Fachkunde und/oder Leistungsfähigkeit beruft.

Die Vergabestelle behält sich vor, im Laufe des Vergabeverfahrens bis zur Zuschlagserteilung jederzeit erneut in die Eignungsprüfung einzutreten und die Eignung der Bieter und/oder benannten Dritten neu zu ermitteln und zu bewerten, wenn sich hinreichende Anhaltspunkte für eine Nichteignung eines oder mehrerer Bieter bzw. der benannten Dritten ergeben oder eine erneute Eignungsprüfung aus anderen Gründen erforderlich wird. Der Zuschlag wird nur an geeignete Bieter erteilt (§ 16 Abs. 5 VOL/A).

1.24 Benennung eines Ansprechpartners

Der Bieter benennt im Angebot einen verantwortlichen Mitarbeiter, der als zentraler Ansprechpartner fungiert. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

1.25 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach § 16 VOL/A.

Stellt sich bei der Angebotsprüfung/-wertung heraus, dass eine als **Ausschlusskriterium** (A-Kriterium) festgelegte Anforderung/Leistungsmerkmal nicht erfüllt ist, wird das Angebot zwingend ausgeschlossen. Angebote, die auch nur eine als Ausschlusskriterium geforderte Anforderung/Leistungsmerkmal nicht vollständig erfüllen, kommen für einen Zuschlag nicht in Betracht.

Eine Gewichtung oder Bewertung findet bei Ausschlusskriterien nicht statt. Ausschlusskriterien sind mit "Ja" bzw. "Nein" zu beantworten; bedingte Antworten („Ja, aber ...“) sind nicht zulässig.

Auf Angebote, bei denen auch nach entsprechender Aufklärung/ Überprüfung bei dem Bieter durch die Vergabestelle der Preis ungewöhnlich niedrig bzw. hoch im Verhältnis zur angebotenen Leistung ist oder deren Preise in einem offenbaren Missverhältnis zu der Leistung stehen, wird der Zuschlag nicht erteilt (§ 16 Abs. 6 VOL/A).

1.26 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe der angegebenen Zuschlagskriterien:

1. Preis (30 %)
2. Einhaltung der Technischen Lieferbedingungen / Qualität der Verarbeitung (40 %)
3. Aussehen nach Pflegebehandlung (15%)
4. Passform und Ästhetik (15%)

Für die Wertungskriterien Nr. 2, 3 und 4 gilt jeweils ein Erfüllungsgrad von mindestens 85%.

In Klammern ist jeweils die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien angegeben (§ 16 Abs. 7 VOL/A).

Einzelheiten sind der Gesamtübersicht „Bewertungsmatrix“ zu entnehmen.

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote erfolgt anhand der für die Zuschlagskriterien „Einhaltung der Technischen Lieferbedingungen/Qualität der Verarbeitung“ und „Passform und Ästhetik“ ermittelten Gesamtleistungspunkte sowie der für das Zuschlagskriterium „Preis“ ermittelten Gesamtpreispunkte. Die Ermittlung der Gesamtpreispunkte erfolgt gemäß Ziffer 1.27. Die Ermittlung der Gesamtleistungspunkte erfolgt gemäß Ziffer 1.28. Aus den Gesamtpreispunkten und den Gesamtleistungspunkten ergibt sich durch Addition die Anzahl der Wirtschaftlichkeitspunkte (Ziffer 1.29). Das Angebot mit der höchsten Anzahl an Wirtschaftlichkeitspunkten erhält – vorausgesetzt es wird nicht aus anderen Gründen im Rahmen der Angebotsprüfung/-wertung nach Maßgabe des § 16 VOL/A ausgeschlossen – den Zuschlag.

1.27 Ermittlung der Gesamtpreispunkte

Aus dem Gesamtpreis je Angebot werden nach der nachfolgend beschriebenen Methode die Gesamtpreispunkte ermittelt:

1. Es wird zunächst das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis als Maßstab für die Bewertung des Gesamtangebotspreises bestimmt. Dieses Angebot erhält die maximal erreichbaren Gesamtpreispunkte **300**.
2. Der Gesamtpreis eines jeden anderen Angebots wird jeweils zu dem niedrigsten Gesamtpreis (Maßstab) per Division in ein lineares Verhältnis gesetzt, indem der Gesamtpreis des günstigsten Angebots durch den Gesamtpreis des jeweils zu bewertenden Angebots dividiert wird.
3. Durch die jeweilige Multiplikation des Wertes des Quotienten mit den maximal erreichbaren Preispunkten werden dann für jedes Angebot die Gesamtpreispunkte ermittelt.

Das folgende Beispiel zur Ermittlung der Gesamtpreispunkte soll die Methodik noch einmal veranschaulichen.

Bieter	Gesamtpreis des Angebotes	Quotient	Gesamtpreispunkte
Bieter A	1.600.000 €	0,625	187,5
Bieter B	1.000.000 €	1	300
Bieter C	2.000.000 €	0,5	150

1.28 Ermittlung der Gesamtleistungspunkte

Die insgesamt maximale zu erreichende Anzahl an Leistungspunkten **700** Punkte. Die Angebote werden einer Leistungsbewertung anhand der in der Bewertungsmatrix angegebenen Bewertungskriterien (B-Kriterien) unterzogen.

Die Leistungsbeschreibung und die Bewertungsmatrix enthalten alle Anforderungen/ Leistungsmerkmale, die sich in die Typen Ausschlusskriterium (A-Kriterium) und Bewertungskriterium (B-Kriterium) aufteilen.

Ausschlusskriterien (mit „A“ gekennzeichnet) müssen uneingeschränkt erfüllt werden, die Nichterfüllung eines Ausschlusskriteriums führt zum zwingenden Ausschluss des betroffenen Angebots (vgl. Ziffer 1.3). Ausschlusskriterien gehen daher nicht in die Leistungsbewertung ein.

Bewertungskriterien (mit „B“ gekennzeichnet) werden mit Leistungspunkten bewertet und gehen in die Leistungsbewertung ein. Eine Nichterfüllung führt nicht zum Ausschluss des Bieters, sondern zur Nichtvergabe von Leistungspunkten. Die Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien sowie die maximal erreichbaren Leistungspunkte ergeben sich aus den Leistungsverzeichnissen.

Erläuterungen: Sofern bei einzelnen Gliederungspunkten des technischen Teils ein „E“ vermerkt ist, hat der Bieter durch geeignete Beschreibungen, Nachweise oder Berechnungen umfassende Angaben zur Art und Weise und dem Grad der Erfüllung der gestellten Anforderungen zu machen. Die Erläuterungen müssen ein abgerundetes und erschöpfendes Bild von der angebotenen Leistung vermitteln.

1.29 Ermittlung der Wirtschaftlichkeitspunkte

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Basis der ermittelten Wirtschaftlichkeitspunkte. Das Angebot mit der höchsten Wirtschaftlichkeitspunktzahl erhält den Zuschlag. Die maximal erreichbare Wirtschaftlichkeitspunktzahl beträgt in **1.000** Punkte.

Die Wirtschaftlichkeitspunktzahl ergibt sich aus der Addition der jeweils erreichten Gesamtpunkte und Gesamtleistungspunkte.

Sollten mehrere Angebote die gleich höchste Anzahl an Wirtschaftlichkeitspunkten aufweisen, erhält von diesen Angeboten dasjenige Angebot mit der höchsten Anzahl an Gesamtleistungspunkten den Zuschlag.

1.30 Zuschlag / Vertragsbestandteile

Mit Zuschlag werden

- die Leistungsbeschreibung mit allen technischen Unterlagen
- die mit dem Angebot eingereichten Leistungsverzeichnisse, Nachweise und Erklärungen
- die Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Bestandteil des Vertrages.

1.31 Vertragsschluss, Beurkundung / Vertragsänderung

Der Vertrag kommt mit Eingang des Zuschlagsschreibens beim Auftragnehmer zustande, eine besondere Beurkundung ist nicht vorgesehen.

Der Vertrag umfasst die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich des Vertragsgegenstandes. Keine der vertragsschließenden Parteien ist durch Erklärungen oder Schriftstücke - die vor dem Vertragsschluss datieren - gebunden, sofern nicht der vorliegende Vertrag hierauf ausdrücklich Bezug nimmt.

Der Auftraggeber kann die Änderung der vom Auftragnehmer nach den Bestimmungen diese Vertrages zu erbringenden Leistung verlangen. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet, auf ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers ein Angebot für die Vertragsänderung abzugeben. Der Auftragnehmer wird jede Änderung bestmöglich koordinieren und alle vorhersehbaren Folgen berücksichtigen.

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, legt der Auftragnehmer das Angebot für eine Vertragsänderung innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Anforderung des Auftraggebers vor, über das der Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen entscheidet.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Angebot des Auftragnehmers anzunehmen oder abzulehnen.

Im Übrigen gilt § 2 VOL/B.

Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.32 Nicht berücksichtigte Bewerbungen oder Angebote

Der Bewerber unterliegt mit Abgabe seines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 19 VOL/A 2009.

1.33 Datenschutz

Der Auftragnehmer hat das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 309) in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) (HDSG) und sonstige Vorschriften des Auftraggebers zum Datenschutz und zur Geheimhaltung zu kennen und zu beachten.

Er verpflichtet sich, über alle ihm während oder im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen, sofern sie nicht offenkundig sind, während und nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

Eine entsprechende Erklärung ist im Auftragsfall abzugeben.

1.34 Gewährleistungsausschluss

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen – trotz größter Sorgfalt – eventuell unbeabsichtigte, unzutreffende und/oder unvollständige Angaben enthalten können. Die Vergabestelle und die Auftraggeber übernehmen hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Garantie oder Gewährleistung für aus den übergebenen Unterlagen erkennbare Fehler. Die Bieter haben die Informationen der Vergabestelle entsprechend zu überprüfen und ggf. die Korrektur zu beantragen. Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen.

Der Bieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebots konkludent, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebots informiert zu haben.

1.35 Ausschluss von Entschädigungsansprüchen

Wenn keine Vergabe erfolgt, sind Schadenersatz-, Entschädigungs- und Erstattungsansprüche der Bieter ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass aus haushalterischen Gründen (z.B. wenn die eingestellten Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr rechtzeitig abgerufen werden können oder das vorgesehene Budget für diese Beschaffung überschritten wird etc.) oder aus veränderten - zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht bekannten und auch noch nicht absehbaren - Beschaffungsbedürfnissen der Auftraggeber das Vergabeverfahren nicht durch Zuschlag beendet werden kann (Haushalts- und Bedarfsvorbehalt). Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Beschaffungsvorhabens. Ein Kontrahierungszwang für die Auftraggeber besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren aufzuheben bzw. auf die Vergabe zu verzichten.

1.36 Rückgabe der Angebote

Die Bieter unterliegen mit Abgabe ihrer Angebote den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).

Die Bieter sollen in ihrem Angebot angeben, ob sie im Falle der Nichtberücksichtigung die Rückgabe ihres Angebots verlangen. Die Bieter haben, falls sie eine Rückgabe von nichtberücksichtigten Angeboten wünschen, diese spätestens innerhalb von 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebots gegenüber der Vergabestelle zu verlangen. Die Rückgabe sämtlicher Bestandteile des Angebots (einschließlich aller Anlagen, Konzepte, etwaiger Erläuterungen und sonstiger Ausarbeitungen) erfolgt durch die Vergabestelle nach Abschluss des Vergabeverfahrens innerhalb angemessener Frist auf Kosten des Bieters. Sollte der Bieter weder in seinem Angebot noch innerhalb der genannten Frist die Rückgabe seines Angebots verlangen, geht die Vergabestelle davon aus, dass der Bieter keine sonstige schuldrechtliche oder dingliche Rückgabe/ Herausgabe des Angebots verlangt.

1.37 Kosten

Für die Überlassung der Vergabeunterlagen wird kein Entgelt erhoben.

Für die Erarbeitung, Erstellung und Einreichung des Angebots und seiner Bestandteile, insbesondere Konzepte, sowie für die Vorbereitung und Teilnahme des Bieters an Teststellungen und die Beteiligung am Vergabeverfahren im Übrigen wird keine Vergütung gewährt. Dem Bieter steht auch für den Fall, dass sich das Vergabeverfahren verzögert bzw. die Bindefrist verlängert oder das Vergabeverfahren aufgehoben oder eingestellt wird, kein Anspruch auf Schadenersatz, Aufwandsentschädigung oder Kostenerstattung zu.

1.38 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

Der Bieter hat in seinem Angebot alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nach

- Art und Umfang der Mitwirkungshandlungen und
- spätestem Erledigungstermin

anzugeben.

1.39 Auslandsfertigung

Auslandsfertigung ist zugelassen. Es muss selbstverständlich sichergestellt sein, dass

- ein maßgeblicher, nachgewiesener Einfluss auf Termineinhaltung und die qualitative Ausführung der zu liefernden Ware besteht,
- dort die Einhaltung der in den TL geforderten Kriterien (TL-gerechte Fertigung) gewährleistet ist,

- die Endkontrolle vor Auslieferung vom Betrieb des Auftragnehmers vorgenommen wird.

Die beigefügte „Erklärung bzgl. Auslandsfertigung“ ist mit dem Angebot ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Bei (Teil-)Auslandsfertigung/-produktion ist in dieser Erklärung die Produktionsstätte anzugeben.

Erhält der Bieter den Zuschlag, verpflichtet er sich, bei der Auftragsdurchführung nur solche Produkte an den Auftraggeber zu liefern, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind bzw. nur solche Produkte zu liefern, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Dies bestätigt der Bieter, der seine Produkte im Ausland fertigen lässt, bereits bei Angebotsabgabe durch Einreichung der „Erklärung bezüglich Auslandsfertigung/-produktion“.

1.40 Fertigungsüberwachung / Güteprüfung

Der Auftraggeber oder dessen Beauftragte sind berechtigt, sich jederzeit während der Geschäftszeiten in allen Werkstätten, Produktions- und Lagerräumen von der Einhaltung der technischen Anforderungen zu überzeugen sowie Proben zu ziehen, um diese mit den technischen Lieferbedingungen sowie dem Vorproduktionsmuster zu vergleichen. Auf Wunsch sind ihnen die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Der Auftraggeber oder seine Beauftragten haben keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit auf seine Kosten Ware aus der laufenden Produktion von einem unabhängigen Prüfinstitut prüfen zu lassen auf:

- Einhaltung der vom Auftraggeber in den TL geforderten Kriterien
- Einhaltung der vom Auftragnehmer mit Werkszeugnissen bescheinigten Qualitäten der eingesetzten Waren
- Einhaltung der in den TL geforderten Verarbeitungsqualität.

Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Ware nicht den TL entspricht bzw. nicht mit dem freigegebenen Vorproduktionsmuster übereinstimmt bzw. mit sonstigen Mängeln behaftet ist, hat der Auftragnehmer die Kosten für die Überprüfung zu übernehmen und den beim Auftraggeber vorhandenen fehlerhaften Warenbestand unverzüglich durch Ware der vereinbarten Güte zu ersetzen.

1.41 Abnahme

Entfällt

1.42 Versicherung

Entfällt

1.43 Mängelhaftung

Die Pflicht zur Mängelhaftung durch den Auftragnehmer besteht auch dann, wenn der Mangel bei der Entgegennahme einer Lieferung des Auftragnehmers bereits bestand, jedoch nicht erkannt wurde.

Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Gewähr für Sicherheit vor Gefahren durch Mängel seiner Produkte oder ihrer Bestandteile, Funktionssicherheit und Ausführung der Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung.

Bei Produktmängeln oder falschen Artikeln ist der Auftragnehmer zur Rücknahme auf eigene Kosten verpflichtet. Das gleiche gilt bei Lieferung in falscher Aufmachung und Verpackung. Weist ein Produkt des Auftragnehmers Mängel auf, so kann der Auftraggeber zunächst kurzfristige Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen. Die Nachbesserungsarbeiten sind unverzüglich durchzuführen.

Die allgemeine Frist für die Mängelhaftung beträgt zwei Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Lieferjahres der jeweiligen Gesamt-/Teillieferung **(A)**.

Eine vom Subunternehmer/ Vorlieferanten übernommene Gewährleistungszeit beginnt mit dem gleichen Tag.

1.44 Vertragsstrafe

Bei Überschreiten des vereinbarten Liefertermins für das Bereitstellen der Leistungen von mehr als zwei Wochen, verwirkt der Auftragnehmer ohne vorherige Mahnung und ohne Nachweis eines Schadens durch den Auftraggeber je Verzug für jede vollendete Woche 0,5 vom Hundert des Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann (maximal jedoch 5 von Hundert).

Die Berechnung der Vertragsstrafe wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die aufgetretenen Vertragsstrafen innerhalb von 30 Kalendertagen zu leisten. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers berechtigt.

Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

1.45 Abtretung

Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertragsverhältnis ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

1.46 Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber kann insbesondere dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- der Auftragnehmer mit anderen Bietern zum Nachteil des Auftraggebers eine gegen die guten Sitten verstoßende Abrede zur Erzielung eines unangemessen hohen Preises getroffen hat,
- der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung i.S.d. § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darstellt,
- der Auftragnehmer (sowie ein mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages Beauftragter) Personen (einschl. Angehörige oder andere ihnen nahestehenden Personen), die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,
- der Auftragnehmer im Vergabeverfahren eine wissentlich falsche Erklärung über seine Eignung und Zuverlässigkeit abgibt,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird,
- Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.47 Insolvenz

Gerät der Auftragnehmer in Insolvenz, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

1.48 Lieferort

Die Lieferung erfolgt fracht- und verpackungsfrei, frei Haus und frei Verwendungsstelle an:

Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW)
Siemensstraße 27
71254 Ditzingen

oder an einen anderen (bei Bedarf festzulegenden) Lieferort innerhalb Deutschlands.

1.49 Liefertermine

1.49.1 Lieferung der Mindestabnahmemenge 2017 bis 2018

Die Auslieferung der Mindestabnahmemenge der Hemden und Blusen weiß erfolgt in bis zu 6 Teilabrufen jährlich durch das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) im Zeitraum von 2017 (ab Zuschlag) bis 31.12.2018.

Die Teilabrufe erfolgen auf der Grundlage der dem Lieferanten mit Auftragserteilung übermittelten Gesamtmenge. Der konkrete Artikel-, Mengen- und Größenschlüssel wird mit den jeweiligen Teilabrufen bekannt gegeben.

1.49.2 Reaktionszeit

Der Auftragnehmer hat die abgerufene Ware schnellstmöglich, für den 1. Abruf spätestens 12 Wochen nach Freigabe des Erstmusters, für jeden weiteren Abruf 8 Wochen nach dem jeweiligen Abruf vollständig an das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) zu liefern.

Der Auftragnehmer hat den jeweiligen konkreten Liefertermin mit der LZBW abzustimmen und diesen schriftlich zu bestätigen.

1.50 Lieferung der Rahmenvertragsmengen

1.50.1 Abruf

Spätestens bis Ende Juni 2018 wird dem Auftragnehmer bekanntgegeben, ob und mit welchem Umfang von der Rahmenvertragsmenge Gebrauch gemacht wird.

Die Auslieferung dieser Menge erfolgt im Rahmen der jährlichen bis zu 6 Teilabrufe.

1.50.2 Reaktionszeit

Der Auftragnehmer hat die abgerufene Ware schnellstmöglich, für den 1. Abruf spätestens 12 Wochen, für alle weiteren Abrufe 8 Wochen nach dem jeweiligen Abruf vollständig an das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) zu liefern.

Der Auftragnehmer hat den jeweiligen konkreten Liefertermin mit der LZBW abzustimmen und diesen schriftlich zu bestätigen.

1.51 Rechnungsstellung/ Lieferunterlagen

Es besteht die Möglichkeit, die Zahlung anhand des eRechnungsverfahrens durchzuführen (**siehe Vordruck; Anlage 7**).

Die Warenrechnungen für die (Teil-)Lieferungen sind in doppelter Ausführung mit einer Durchschrift des Lieferscheines zu versenden an:

Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung
Abteilung 1 -Verwaltung – HSG 12 Beschaffung
Willi-Brandt-Allee 20
65197 Wiesbaden

Jeder Auslieferung ist ein Lieferschein mit Angaben zu

- Artikelnummer
- genaue Artikelbezeichnung
- Liefermenge
- Bestellnummer (des Abrufes) des LZBW bzw. PTLV

1.54 Waren-Verpackung/ Kennzeichnung der Verpackung

1.54.1 Einzelverpackung

Die **Hemden / Blusen** sind handelsüblich zu legen (mit Einlegekarton, Kragenstütze und Fixierklammern) und in umweltfreundliche Plastikbeutel mit den Maßen - Länge: 34 cm und Breite 24 cm - zu verpacken. Das Legemaß ist der Größe der Verpackung anzupassen.

Auf jeder Folienverpackung ist auf der Vorderseite oben rechts ein gut sichtbarer Aufkleber mit folgenden, gut lesbaren Angaben anzubringen:

- a) Artikelnummer
- b) Artikelbezeichnung
- c) Hersteller
- d) Konfektionsgröße, z.B.: D38 oder H50
- e) bei Diensthemden zusätzlich die Ärmellänge
- f) Herstellungsjahr: verschlüsselt (nur das Buchstabenkürzel ohne Angabe des Wortes „Fertigungsjahr“ und der Jahreszahl) z.B.:
(2017) = **BH**
(2018) = **BI**
- g) Alphanumerischer Barcode (Code 128 mit mittlerer Dichte)
der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Angaben zum alphanumerischen Barcode rechtzeitig zur Verfügung

Damenblusen sind zusätzlich durch einen gut sichtbaren gelben Punkt neben dem Aufkleber auf der Vorderseite zu kennzeichnen.

1.54.2 Transportverpackung

Je 10 Stück **Hemden / Blusen** einer Größe sind in handelsübliche Pappkartons, 2-wellig, stapelfest bis 2,5 m (max. 15 kg pro Karton) zu verpacken.

Bevor die Kartons verschlossen werden, ist die Ware gegen Schnittbeschädigung bei Kartonöffnung handelsüblich zu schützen.

Jeder Versandkarton ist an der Kopfseite mit einem Aufkleber mit folgenden Angaben zu versehen:

- a) Artikelnummer
- b) Artikelbezeichnung
- c) Auftrags- Nr.
- d) Herstellungsjahr
- e) Größe
- f) bei Diensthemden zusätzlich die Ärmellänge
- g) Menge pro Größe
- h) Firmennamen
- i) Alphanumerischer Barcode (Code 128 mit mittlerer Dichte)
der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Angaben zum

alphanumerischen Barcode rechtzeitig zur Verfügung

Ausschließlich Reststücke verschiedener Größen können zusammen verpackt werden.

Sind verschiedene Größen in einem Karton enthalten, so ist dies deutlich zu kennzeichnen.

Damenblusen sind zusätzlich durch einen gut sichtbaren gelben Punkt neben der Größenangabe zu kennzeichnen.

2. Technischer Teil

Vorbemerkung

© Land Hessen: Das Land Hessen ist alleiniger Rechteinhaber an der

Technische Lieferbedingungen PTLV SG 211 – Hemden und Blusen (TL PTLV SG 211 – Hemden und Blusen, Ausgabe August 2016)

Die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Weitergabe und sonstige Verwertung sind nicht gestattet und strafbar.

2.1 Ausschreibungsgegenstand

Gegenstand der Ausschreibung ist ein Rahmenvertrag für die Lieferung von:

**Diensthemden und Dienstblusen weiß,
Sommerhemden und Sommerblusen weiß**

jeweils in der Ausführung entsprechend der

Technische Lieferbedingungen PTLV SG 211 – Hemden und Blusen
(TL PTLV SG 211 – Hemden und Blusen, Ausgabe August 2016)

unter grundsätzlicher Beachtung der

Technische Lieferbedingungen Gewebe aus Naturfasern, Chemiefasern und deren Mischgespinn-
ten sowie daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und Ausrüstungsstücke - Allgemeine Bedin-
gungen
(BWB-TL 8305-0011, Ausgabe 16 vom März 2010)

Leistungsbeschreibung für Gewebe aus Wolle, Baumwolle, Bast-, Chemiefasern und Mischungen
dieser Fasern sowie für daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche und Ausrüstungsstücke - Allge-
meine Bedingungen
(BMI LB-Nr. 8305-001, Ausgabe 23 vom Februar 2016)

2.2 Beschaffungsumfang/ Lieferzeitraum

Das für diesen Rahmenvertrag in Aussicht stehende Auftragsvolumen wird so genau wie möglich
umschrieben. Der Bedarf ist jedoch in einigen Bereichen nicht verbindlich und abschließend fest-
legbar und gibt somit nur eine geschätzte Auftragsmenge und einen voraussichtlichen Zeitraum
für die Leistungserbringung wieder. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne

Leistungen in einer anderen Größenordnung oder/und einem anderen Zeitraum abgerufen werden.

Es wird derzeit von einer geschätzten **Gesamtliefermenge** von **ca. 3.000 Stück Diensthemden weiß/Dienstblusen weiß** und **ca. 1.500 Stück Sommerhemden weiß/Sommerblusen weiß** während der Vertragslaufzeit ausgegangen.

Es wird dem Auftraggeber jedoch eine **Mindestabnahmemenge** von **1.000 Stück Diensthemden weiß/Dienstblusen weiß** während der gesamten Vertragslaufzeit garantiert.

Auf die Abnahme dieser Mindestmenge hat der Auftragnehmer einen Anspruch. Der Auftraggeber hat dagegen Anspruch auf die Lieferung darüber hinaus gehender Mengen zu den vereinbarten Konditionen.

Eine Verpflichtung des Auftraggebers zur Inanspruchnahme der Rahmenvertragsmenge besteht nicht.

Die Abnahmemengen im Überblick:

Mindestabnahmemenge

Diensthemd weiß / Dienstbluse weiß	1.000 Stück
------------------------------------	-------------

Rahmenvertragsmenge

Diensthemd weiß / Dienstbluse weiß	2.000 Stück
------------------------------------	-------------

Sommerhemd weiß / Sommerbluse weiß	1.500 Stück
------------------------------------	-------------

Vertragslaufzeit: von 2017 (ab Zuschlag) bis 31.12.2018

2.3 Angebotsmuster/ Warenproben

Der Bieter kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der üblichen Dienstzeiten beim Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung vorhandene Exemplare der derzeit eingesetzten Hemden und Blusen weiß in Augenschein nehmen.

Zum Angebotstermin sind folgende Musterstücke vorzulegen **(A)**:

- 1 Stück Diensthemd, weiß, ÄL 58, Größe 42
- 1 Stück Sommerbluse, weiß, Größe 38
- 1 Stück Hemdenstoff, weiß, Größe DIN A 4

Die Konfektionierung der Muster muss der jeweiligen TL (siehe hierzu Ziffer 1.26 – Anmerkung zum Wertungskriterium Nr. 2, 3 und 4) entsprechen **(A)**;

Die Muster müssen aus TL- gerechtem Stoff gefertigt sein **(A)**;

Das Etikett darf bei den Angebotsmustern abweichend zur TL als Papiervorlage vorgestellt werden.

Die Musterlieferung ist mit dem beigefügten Kennzettel zu kennzeichnen **(A)** (vgl. Ziffer 1.12).

Sofern der Bieter den Zuschlag nicht erhält, werden die Muster kostenfrei zurückgesandt.

Der Auftraggeber haftet bei Proben und Mustern nicht für Wertminderung und Verlust, die als Folge notwendiger Prüfungen entstehen.

Hinweis:

Da das vom Auftraggeber beizustellende Flauschband in Wappenform für Klett-Hoheitsabzeichen (vgl. Punkt 2.3.4 der TL- Hemden und Blusen und unten unter Ziffer 2.8 dieser Leistungsbeschreibung) zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist bei den Musterstücken die Stelle bzw. Lage, an der das Flauschband anzubringen ist, mit einfachem Steppstich (große Sticheinstellung) und kontrastfarbenem Nähgarn zu markieren.

2.4 Werkszeugnisse / Prüfprotokolle und sonstige Unterlagen

2.4.1 Werkszeugnisse / Prüfprotokolle

Dem Angebot sind beizufügen:

- Werkszeugnis "Blusen- und Hemdenstoff weiß - 100% Baumwolle" (alle geforderten Werte gemäß Tabelle Ziffer 2.1.1 der TL)
- die Werte für Knittererholung und Gewebeglätte sind zwingend vorzulegen
- Werkszeugnisse der Zutaten

Aus den Werkszeugnissen/Prüfprotokollen muss das aktuelle Ausstellungsdatum/Stand sowie die ausstellende Firma erkennbar sein.

Die beigefügten Werkszeugnisse sind so zu kennzeichnen / zu beschriften, dass eine einfache und eindeutige Zuordnung zu den Materialien möglich ist.

Sofern über die verwendeten Materialien Prüfprotokolle eines unabhängigen Prüfinstitutes vorhanden sind, können diese anstelle der Werkszeugnisse vorgelegt werden.

2.4.2 Sonstige Unterlagen

Dem Angebot ist weiterhin beizufügen:

- **„Angabe der Mindestabrufmengen“ je Abrufdatum (Vordruck)**
- **„Zeitschiene nach erfolgtem Zuschlag“ (Vordruck)**

2.5 Erklärung der TL- gerechten Fertigung

Der Vordruck „**Erklärung der TL- gerechten Fertigung**“ ist dem Angebot unterschrieben beizufügen.

2.5.1 Erklärung Farbnachstellung

Die beigefügte „**Erklärung Farbnachstellung**“ ist mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

2.6 Maßanfertigungen

Der Anteil notwendiger Maßkonfektion bei den Hemden und Blusen (für Bedienstete, die mit den beauftragten Konfektionsgrößen nicht einzukleiden sind) beträgt max. 1,5 % des Artikelumsatzes.

Die Vermessung der Bediensteten für die Maßanfertigungen ist durch den Auftragnehmer (oder einem Beauftragten) vor Ort auf der Dienststelle des Bediensteten durchzuführen.

Alle Konfektionsgrößen sowie Maßanfertigungen eines Artikels sind zu gleichen Preisen anzubieten.

Zuschläge für Über- oder Untergrößen sind nicht zugelassen.

Die Fertigungs-(stück)kosten je Artikel sind entsprechend zu veranschlagen.

2.7 Erstmuster

Nach Vertragsbeginn erfolgt im ersten Schritt der exakte Farbabgleich für den Oberstoff weiß und die Freigabe durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber schnellstmöglich nach Vertragsbeginn je ein vertragsgerechtes Erstmuster gemäß nachstehender Übersicht zur Verfügung:

- 1 Stück Diensthemd, weiß, ÄL 58, Größe 42
- 1 Stück Dienstbluse, weiß, Größe 38
- 1,5 lfd. Meter Hemdenstoff, weiß

Zu den Chargen der Erstmuster gehörende Prüfprotokolle eines unabhängigen Prüfinstitutes bzw. Werkszeugnisse des eingesetzten Oberstoffes weiß sowie für alle weiteren verwendeten Materialien und Zubehörteile mit aktuellem Prüfdatum sind gleichzeitig vorzulegen.

Die Erstmuster sind ausschließlich mit den für die Serienfertigung vorgesehenen Einrichtungen und Verfahren zu fertigen.

Die Erstmuster müssen in der Verpackung gemäß Ziffer 1.53 dieser Leistungsbeschreibung eingereicht werden.

Mit der Serienfertigung darf erst nach erfolgter schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber begonnen werden.

Die Erstmuster bilden nach der Freigabe die Grundlage für die Serienfertigung bzw. dienen als verbindliche Referenzmuster für die Dauer der Vertragslaufzeit.

2.8 Beistellungen

Die notwendigen Flauschbänder in Wappenform zur Anbringung von Klett-Hoheitsabzeichen (Ziffer 2.3.4 der TL Hemden und Blusen) werden vom Auftraggeber auf Anforderung zum Produktionsbeginn (noch nicht zur Herstellung des Angebotsmusters, siehe hierzu auch Ziffer 2.3) kostenfrei beigestellt.

2.9 Modellkontinuität

Der Auftragnehmer garantiert, dass das angebotene Modell entsprechend dem vorgelegten Angebotsmuster, für das der Zuschlag erteilt worden ist, für die gesamte Dauer der Laufzeit des Vertrages gefertigt und geliefert wird.

2.10 Leistungsänderungen

Der Auftraggeber führt während der Vertragslaufzeit eigene Marktforschung und –beobachtung durch. Es bleibt ihm vorbehalten, aufgrund eingetretener Weiterentwicklungen und geänderter Anforderungen im Aufgabenvollzug seiner Kundinnen und Kunden sowie technologischer Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Bekleidung und Ausrüstung, die sich insbesondere auf Materialien, Funktionalitäten und Sicherheitserfordernisse auswirken, Änderungen an der Beschaffenheit der Leistung vorzunehmen. Der Auftraggeber wird hierbei vom Auftragnehmer beraten.

Der Auftragnehmer kann die Ausführung der Leistungsänderung ablehnen, sofern diese seine betriebliche Leistungsfähigkeit unzumutbar belasten würde. Die Ablehnung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens fünf Kalendertage ab Zugang des schriftlichen Änderungsverlangens mitzuteilen; andernfalls ist der Auftragnehmer zur Durchführung verpflichtet. Über die geänderte Leistung erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen gesonderten Auftrag als Vertragsanhang zu diesem Vertrag.

Beansprucht der Auftragnehmer bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung, so hat er dies dem Auftraggeber gemäß der zusätzlichen Vertragsbedingungen (vgl. dort Ziffer 3) anzuzeigen. Über eine angemessene Höhe der Vergütung werden sich die Vertragsparteien im Falle der Änderung der Leistung einvernehmlich innerhalb eines Monats nach Eingang des Erhöhungsverlangens beim Auftraggeber einigen.